



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung Schlins vom 07.03.20222 über das Halten von Hunden

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl Nr 40/1985 i.d.g.F., wird unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Landes Vorarlberg und des Bundes zur Abwehr unmittelbar zu erwartender oder zur Beseitigung bestehender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, verordnet:

§ 1

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet von Schlins und ist anzuwenden auf alle öffentlich zugänglichen Flächen und Örtlichkeiten.

§ 2

1. Hundebesitzer und Hunde führende Personen (Hundehalter) sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen, insbesondere Hundekot, unverzüglich und ordnungsgemäß zu beseitigen. Hiefür sind die von der Gemeinde Schlins kostenlos zur Verfügung gestellten Hundekotsäckchen zu verwenden und die gefüllten Säckchen in den Hundekotbehältern oder im Restmüll zu entsorgen.
2. Das Mitführen von Hundekotsäckchen ist verpflichtend und muss bei einer allfälligen Kontrolle nachgewiesen werden.

§ 3

Auf Spielplätzen von Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie an Friedhöfen herrscht ein absolutes Hundeverbot.

An öffentlichen Spielplätzen dürfen sich Hunde nicht aufhalten, außer sie sind mit einem geeigneten Maulkorb versehen und werden an der kurzen Leine geführt.

§ 4

1. In den nachfolgend angeführten Bereichen und Situationen müssen Hunde an der kurzen Leine (max. 1,5 Meter) geführt werden:
 - a) In Wohnstraßen, auf Schulplätzen, in Freizeit- und Sportanlagen, wie beispielsweise dem Fußballplatz, Tennisplatz und Skaterplatz, in Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilien- und Geschäftshäusern sowie in den Wartebereichen von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs.
 - b) Auf der ausgewiesenen Hauptradroute (in der Planbeilage rot gekennzeichneten Strecke) entlang der E-Werk Straße.
 - c) In Waldgebieten gilt das Forstgesetz, Hunde sind hier generell an der kurzen Leine zu führen.

d) In der nachfolgenden Planbeilage als gelb gekennzeichnete Siedlungsgebiete sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

2. Die Planbeilage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Im übrigen Gemeindegebiet müssen Hunde so geführt werden, dass die Hunde immer unter Kontrolle und im Einwirkungsbereich des Halters sind.

§ 6

Die in den §§ 3 und 4 normierten Verbote und Anordnungen gelten nicht für Gebrauchshunde (zB: Hüte-, Jagd- und Assistenzhunde) während des Einsatzes bzw. Arbeit.

§ 7

Hundebesitzer sind verpflichtet, die landwirtschaftlich genutzten Flächen nur an den vorhergesehenen Wegen zu betreten. Generell wird ein schonender und respektvoller Umgang erwartet.

§ 8

Für die Einhaltung dieser Verordnung ist sowohl der Hundebesitzer als auch der Hundehalter verantwortlich. Halter des Tieres ist jene Person, die ständig oder vorübergehend für ein Tier verantwortlich ist, ein Tier in Obhut hat, oder es führt.

§ 9

Jeder Grundstückeigentümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft zu geben über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 10

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung gemäß § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 99 Abs. 3 Gemeindegesetz bestraft.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Schlins, 15.03.2022

Der Bürgermeister



Wolfgang Lässer



An der Amtstafel:

angeschlagen am: 15.03.2022

abgenommen am:

